

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 23.05.1929

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1929.) 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 34. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. Mai 1929, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen.

Nr. 34.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen.

Oldenburg, den 17. Mai 1929.

Zwischen der oldenburgischen und der preußischen Unterrichtsverwaltung ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse derjenigen öffentlichen Mittelschulen, die auf Grund der in Preußen geltenden Bestimmungen vom 1. Juni 1925 und der in Oldenburg geltenden entsprechenden Bestimmungen in ihrem Heimatlande als „vollausgestaltete Mittelschulen“

anerkannt sind, haben in dem anderen Staate vom 1. April 1929 ab dieselbe Geltung wie die entsprechenden Zeugnisse der dort als „vollausgestaltete“ anerkannten Mittelschulen.

Als voll ausgestaltete öffentliche Mittelschulen in Preußen gelten diejenigen Anstalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen als solche jeweils verzeichnet sind.

Oldenburg, den 17. Mai 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.